

# ZH\_OBERGERICHT RT230108 vom 9. August 2023

ZH Obergericht, 2023-08-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RT230108](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT230108)

FR: ZH\_OBERGERICHT RT230108 du 9 août 2023

IT: ZH\_OBERGERICHT RT230108 del 9 agosto 2023

## Erwägungen

### E. 1

a) Die Parteien stehen vor Erstinstanz in einem Rechtsöffnungsverfahren. Mit Verfügung vom 10. Juli 2023 wurde der Gesuchstellerin und Beschwerdegegnerin (fortan Gesuchstellerin) eine Frist von sieben Tagen angesetzt, um für die Gerichtskosten bei der Bezirksgerichtskasse Meilen in Anwendung von Art. 98 ZPO einen Kostenvorschuss von Fr. 500.– zu leisten (Urk. 2 S. 3 Dispositivziffer 2). Zudem verfügte die Vorinstanz, dass das Rechtsöffnungsverfahren schriftlich durchgeführt werde (Urk. 2 S. 3 Dispositivziffer 1). Sie setzte dem Gesuchsgegner und Beschwerdeführer (fortan Gesuchsgegner) sodann eine Frist von vierzehn Tagen an, um eine schriftliche Stellungnahme zum Rechtsöffnungsbegehren der Gesuchstellerin einzureichen (Urk. 2 S. 3 Dispositivziffer 3).  
b) Mit Eingabe vom 26. Juli 2023 (gleichentags der Post übergeben) erhob der Gesuchsgegner gegen obgenannte Verfügung innert Frist explizit Beschwerde mit dem Antrag, ihm sei zu gestatten, ab September die von der Gesuchstellerin geforderte Summe in Raten zu monatlich Fr. 500.– abzuführen (Urk. 1).

### E. 2

a) Die Beschwerde ist Zulässigkeitsvoraussetzung jedes Rechtsmittels. Das Erfordernis der Beschwerde hat die Wirkung, dass nur derjenige zur Erhebung eines Rechtsmittels befugt ist, welcher ein (von der Rechtsordnung geschütztes, d.h. ein schutzwürdiges) Interesse (tatsächlicher oder rechtlicher Natur) an der Abänderung eines erstinstanzlichen Entscheids besitzt. Fehlt es an der von Amtes wegen zu prüfenden Beschwerde, ist auf das erhobene Rechtsmittel nicht einzutreten (Reetz, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO Komm., Vorbemerkungen zu den Art. 308-318 N 30 m.w.H.).  
b) Der Gesuchsgegner wurde durch die Dispositivziffer 2 der angefochtenen Verfügung zu nichts verpflichtet, da nicht er, sondern die Gesuchstellerin den Kostenvorschuss von Fr. 500.– zu leisten hat. Ihm ist deshalb diesbezüglich kein Nachteil entstanden. Da der Gesuchsgegner seine schriftliche Eingabe vom 26. Juli 2023 an das Obergericht sodann auch als "Stellungnahme zum Rechtseröffnungsbegehren"

- 3 - betitelte und sich darin zudem nicht darüber beschwerte, dass er sich innert der Frist von vierzehn Tagen schriftlich zum Rechtsöffnungsbegehren der Gesuchstellerin zu äussern hat, entstehen ihm durch die Dispositivziffern 1 und 3 der angefochtenen Verfügung keine (nicht leicht wiedergutzumachende [Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO]) Nachteile. Auf die Beschwerde des Gesuchsgegners ist demnach nicht einzutreten.  
c) Eine Kopie der Eingabe des Gesuchsgegners vom 26. Juli 2023 ist zuständigkeithalber an die Vorinstanz weiterzuleiten.

### E. 3

Es rechtfertigt sich, für das Beschwerdeverfahren umständehalber auf Kostenerhebung zu verzichten. Dem Gesuchsgegner ist zufolge seines Unterliegens (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO) und der Gesuchstellerin mangels wesentlicher Umtriebe (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO) für das Beschwerdeverfahren keine Entschädigung zuzusprechen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.